

Hebammenverband Baden-Württemberg: Satzung

Am 09. Oktober 2019 von der Landesdelegiertentagung beschlossen, eingetragen am XX.XX.XXXX im Registergericht Stuttgart VR 995

I Name, Sitz und Zweck des Verbandes

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Hebammenverband Baden-Württemberg e.V." Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Sitz des Verbandes ist Stuttgart. Die Verwaltung kann am Wohnort der jeweiligen 1. Vorsitzenden geführt werden. Der Hebammenverband Baden-Württemberg e.V. ist Mitglied im Deutschen Hebammenverband e.V. und führt das Logo des Deutschen Hebammenverbands.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller angeschlossenen Hebammen ¹ wahrzunehmen und zu fördern.
2. Die berechtigten Belange der Hebammen insgesamt vor Volksvertretern, Behörden, Gerichten sowie vor der Öffentlichkeit in allen mit dem Hebammenberuf zusammenhängenden Fragen zu vertreten.
3. In Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen die Fürsorge für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Säuglinge sowie die Gesundheitserziehung der Bevölkerung zu unterstützen.
4. In allen Fragen der Aus- und Fortbildung mitzuwirken.

Die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens zu unterrichten.

§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit

1. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
2. Verbandsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

¹ Mit der Bezeichnung Hebamme sind in dieser Satzung sowohl weibliche als auch männliche Hebammen (Entbindungspfleger) gemeint.

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes beschließt die auflösende Delegiertenversammlung über die weitere Verwendung des Vermögens.

§ 4 Mittel des Verbandes sind

1. Beiträge der Mitglieder. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung.
2. Finanzielle Leistung durch Förderer, das heißt natürliche Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die die Ziele und den Zweck des Hebammenverbandes Baden-Württemberg e.V. fördern.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verband hat

- Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder)
 - Außerordentliche Mitglieder (passive Mitglieder)
 - Mitglieder in Ausbildung oder Studium zur Hebamme (werdenden Hebamme)
 - Ehrenmitglieder
1. Ordentliche Mitglieder sind Hebammen mit aktiver Berufsausübung in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre und Forschung und in bezahlter Verbandsarbeit. Wirdende Hebammen sind ordentliche Mitglieder mit reduziertem Beitrag und gehen mit Aufnahme der Berufstätigkeit automatisch in eine Vollmitgliedschaft über.
 2. Außerordentliches Mitglied kann jede staatlich anerkannte Hebamme werden, die entweder dauernd oder auf Zeit ihren Beruf nicht ausüben: Rentner*innen, nicht Erwerbstätige, Erwerbslose, Erwerbunfähige, Hebammen in Mutterschutz / Erziehungszeit, Hebammen in Auslandstätigkeit (ohne Versicherungsschutz), Hebammen in fachfremden Berufen und juristische Personen wie HgEs / hebammengeleitete Praxen.
Diese haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Bundesdelegiertentagung festlegt. Außerordentliche Mitglieder werden nicht als Vertragspartnerinnen an die Krankenkasse gemeldet. Sie sind stimmberechtigt und

für Ämter auf Kreisebene wählbar.

3. Außerordentliche Mitglieder, die aktiv im Kreisvorsitz, als Landes- oder Bundesdelegierte tätig sind, müssen einen Antrag auf "ordentliche Mitgliedschaft" mit reduziertem Beitrag bei den zuständigen Landesvorsitzenden stellen.
4. Nach der Probezeit kann jede werdende Hebamme Mitglied werden. Die Schülerinnenmitgliedschaft wird automatisch mit bestandenem Examen in eine Vollmitgliedschaft übergeleitet. Den Schülerinnen steht nach der Ausbildung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das innerhalb von sechs Monaten auszuüben ist und mit dem Eingang der Kündigung wirksam wird.
5. Ehrenmitglieder können solche Persönlichkeiten werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.
6. Keine Mitglieder des Verbandes sind natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die die Ziele und den Zweck des Hebammenverbandes Baden-Württemberg e.V. ausschließlich ideell und/oder finanziell fördern. Diesen Personen oder Personenvereinigungen steht weder ein Stimmrecht noch sonstige mitgliedschaftliche Rechte zu.

Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Hebammenverband Baden-Württemberg e.V. erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des Deutschen Hebammenverbandes e.V. Wird ein Antrag direkt an eine Vorsitzende des Hebammenverbandes Baden-Württemberg e.V. gestellt, leitet diese den Antrag an die Geschäftsstelle des Deutschen Hebammenverband e.V. weiter.

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt ist nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Deutschen Hebammenverbandes e.V. zu erfolgen.
2. durch Ausschluss
 - a. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des Landesverbandes oder satzungsgemäße Ziele grob verletzt hat, sich erheblicher Berufsverfehlungen schuldig gemacht hat oder mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate im Verzug ist. Vor Ausschluss eines Mitglieds sind dem Mitglied die Vorwürfe mit der Möglichkeit bekannt zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen.

- b. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des Landesverbandes.
- c. Gegen den Beschluss des Landesverbandes ist die Berufung an die Delegiertenversammlung des Landes möglich. Die Berufung ist zu begründen.
- d. Bei Wiederaufnahme ist für die zurückliegende Zeit eine einjährige Beitragszahlung fällig.

3. durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte. Insbesondere wird es danach nicht mehr als Vertragspartner an die Krankenkassen gemeldet und kann nicht mehr in der Gruppenhaftpflichtversicherung des DHV versichert sein.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an allen Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen. Jedes Mitglied genießt den Schutz und die Vertretung durch den Verband in allen Hebammenangelegenheiten. Ein klagbarer Anspruch auf Rechtsvertretung durch den Verband besteht nicht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern und zu unterstützen. Namensänderungen, Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel sind der Geschäftsstelle des Deutschen Hebammenverbands e.V. mitzuteilen. Die Verwendung des Verbandsabzeichens ist an die Mitgliedschaft gebunden. Die den Mitgliedern gewährte Befugnis zum Gebrauch des Verbandsabzeichens ist an die Person der in der Registrierung genannten Hebamme gebunden und darf nicht an dritte Personen übertragen werden. Diese Befugnis erlischt von selbst bei Erlöschen der Mitgliedschaft. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis entschädigungslos an den Verband zurückzugeben.

IV. Gliederung des Verbandes

§ 9 Organe des Verbandes, Subsidiaritätsprinzip

1. Die Organe des Verbandes sind
 1. Die Delegiertenversammlung

2. Der Vorstand
3. Die 1. Vorsitzende
2. Daneben gibt es den Hauptausschuss (erweiterter Vorstand) als beratendes Organ.
3. Die Zuständigkeit der Verbandsorgane folgt dem Subsidiaritätsprinzip, das bedeutet: Sofern nicht in dieser Satzung die ausschließliche Zuständigkeit eines Verbandsorganes bestimmt ist, ist jeweils das niederrangige Verbandsorgan für die Entscheidung über die Angelegenheit zuständig, solange nicht ein höherrangigeres Verbandsorgan über die Angelegenheit entschieden hat. Dabei kann das höherrangige Verbandsorgan jede Angelegenheit jederzeit an sich ziehen, jede Angelegenheit kann ihm aber auch von dem niederrangigen Verbandsorgan zur Entscheidung vorgelegt werden. Als höherrangiges Verbandsorgan gilt jeweils das Verbandsorgan, das in Abs.1 vor den übrigen Verbandsorganen benannt ist.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Zusammensetzung: der Vorstand, die jeweiligen Delegierten der Kreisgruppen, der Schulen und der erweiterte Vorstand
2. Aufgaben:
 - a) Die Wahl der ersten und zweiten Vorsitzenden, der Schriftführerin, der Schatzmeisterin, der Kassenprüferinnen, der beauftragten für Stillen und Ernährung und der Delegierten für den Landesfrauenrat.
 - b) Beschlussfassungen über:
 - a. die Entlastung des Vorstandes, die Genehmigung der Kassenführung
 - b. die vorliegenden Anträge
 - c. die Satzungsänderungen
 - d. die Auflösung des Verbandes
 - c) Die Wahl der Landesdelegierten für die Bundesdelegiertenversammlung des Deutschen Hebammenverbandes e.V. Diese Wahl gilt für die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist möglich. Jeder Landesverband entsendet je eine Delegierte für die angestellten und freiberuflich tätigen Hebammen. Die amtierende 1. und 2. Landesvorsitzende sind automatisch Delegierte für die Bundesdelegiertenversammlung. Weitere Delegierte werden jeweils nach Anzahl der Mitglieder gewählt. (je angefangene 150 Mitglieder eine Delegierte).
3. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
4. Daneben kann der Vorstand außerordentliche

Delegiertenversammlungen einberufen. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Delegierten dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

5. Ort, Zeit und Tagesordnung der Delegiertenversammlung hat der Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der bereits vorliegenden Anträge durch ein Einladungsschreiben an die Mitglieder bzw. an die Gruppen bekannt zu geben.
6. Weitere Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Vorstand oder jeder Kreisgruppe gestellt werden. Sie müssen jedoch mindestens zwei Wochen vor der Tagung dem Vorstand eingereicht werden. Mitglieder, die mit ihren Verbandsbeiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand sind, haben kein Recht zu Anträgen und kein Stimmrecht.

§ 11 Berichtspflicht

Die Delegiertenversammlung wird von der 1. Landesvorsitzenden geleitet. Die Delegiertenversammlung kann sich jedoch auch eine Versammlungsleiterin für die jeweilige Versammlung wählen. Über Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse hat die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse, die auf gestellte Anträge erfolgen, sind durch die Vorsitzenden sofort zu formulieren und der Schriftführerin sofort zu diktieren. In der Niederschrift der Tagung sollen nur die grundsätzlichen und wichtigen Ausführungen zum Ausdruck gebracht werden. Es steht einer Delegierten frei, ihre abweichende Ansicht über einen Beschluss in der Niederschrift besonders festlegen zu lassen. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

Während der Delegiertenversammlung erstellt die Schriftführerin eine Niederschrift, welche jede Teilnehmerin zeitnah erhält. Einwendungen der Mitglieder gegen die Niederschrift sind beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich einzubringen. Über jede Einwendung hat der Vorstand zu entscheiden. Über die Einwendungen ist bei der nächsten Delegiertenversammlung zu berichten

§ 12 Mehrheit und Verfahren für Wahlen und Beschlüsse

Bei Abstimmung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung

des Landesverbandes müssen mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst werden. Im Falle der Auflösung ist gleichzeitig mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Delegierten über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

§ 13 Schriftliche Beschlussfassung

Auf schriftlichem Wege kommt ein Beschluss zustande, wenn der diesbezügliche Antrag allen Delegierten mitgeteilt worden ist, und wenn hierauf die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gestellten Frist eindeutig und vorbehaltlos schriftlich zustimmt. Der Mitteilung an die Delegierten steht eine Veröffentlichung in der Fachzeitung gleich.

§ 14 Stimmenverhältnis

1. Die Delegierten (für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes) werden von der Kreisversammlung gewählt. Jeder Kreis hat zwei Delegierte. Die zur Delegiertenversammlung entsandten stimmberechtigten Vertreterinnen erhalten die Fahrtkosten durch den Landesverband. Sämtliche Mitglieder sind als Gast berechtigt an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
Jede Hebammenschule hat das Recht, eine Lehrerin, die Mitglied im Verband ist und eine werdende Hebamme, die dem Verband als Schülerinnenmitglied angehört, als Delegierte zur Delegiertentagung zu entsenden.
2. Stimmberechtigt sind neben den Delegierten des Verbandes, der entlastete Vorstand, die Beauftragte für Stillen und Ernährung, die Delegierte für den Landesfrauenrat und die Landeskoordinatorin für Qualitätssicherung in der außerklinischen Geburtshilfe, sofern sie Mitglied im Hebammenverband Baden-Württemberg e.V. ist und keine Mitgliedschaft in einem anderen deutschen Hebammenberufsverband besteht. Wenn Vorstandsmitglieder oder Beauftragte gleichzeitig Delegierte sind, haben sie nur eine Stimme.
3. Gäste im Sinne von 1. haben kein Stimmrecht jedoch Rederecht insoweit, als ihnen die Versammlungsleiterin dies zugesteht; ein Antragsrecht haben sie nicht.

§ 15 Amtsperioden

Die Organe des Verbandes werden auf vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode der Kreissprecherinnen beläuft sich ebenfalls auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der hauptamtlichen 1. Vorsitzenden, als Geschäftsführerin, der hauptamtlich 2. Vorsitzenden als Stellvertreterin, der hauptamtlichen Schatzmeisterin und der Schriftführerin. Die 1. und die 2. Vorsitzende sollen aus dem Bereich der klinischen Tätigkeit bzw. außerklinischen Tätigkeit stammen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Hebammenverbandes Baden-Württemberg e.V. gewählt werden.
2. Die 1. und 2. Vorsitzende vertreten je allein.
3. Schatzmeisterin und Schriftführerin vertreten zusammen.
4. Wer Mitglied in einem anderen deutschen Hebammenberufsverband ist, kann kein Wahlamt auf Landesebene im Hebammenverband Baden-Württemberg e.V. annehmen. Eine Doppelmitgliedschaft führt automatisch zum Verlust des Wahlamtes.
5. Dem Hauptausschuss (erweiterter Vorstand) gehört neben den Vorstandsmitgliedern auch die Beauftragte für Stillen und Ernährung an. Bei Bedarf können Ausschüsse gebildet werden, deren Leiterinnen dem Hauptausschuss ebenfalls angehören.
6. Wenn eine Hebamme ein Amt im Vorstand/erweiterten Vorstand des Hebammenverbandes Baden-Württemberg e.V. innehat, verliert sie dieses automatisch, wenn sie ein Wahlamt für das Präsidium des Deutschen Hebammenverbandes annimmt. Einer besonderen Willenserklärung zur Niederlegung des Vorstandsamtes bedarf es nicht.
7. Dem Vorstand ist es erlaubt bei Bedarf Bundesdelegierte nach zu benennen.

§ 17 Vergütung des Vorstandes

Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und die Schriftführerin erhalten eine monatliche angemessene Vergütung, die durch einen Dienstvertrag geregelt ist.

Die 1. Vorsitzende ist mindestens mit einer halben Stelle (entsprechend einer Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche) tätig. Hierfür ist der zweckgebundene Rückfluss des Deutschen Hebammenverbandes e.V. an den Hebammenverband Baden-Württemberg e.V. in Höhe einer dreiviertel Stelle (entsprechend einer wöchentlichen Arbeitszeit 30 Stunden pro Woche) zu verwenden. Davon kann ein Viertel (entsprechend einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden pro Woche) auch für die Finanzierung der 2. Vorsitzenden verwendet werden.

Nicht zweckgebunden verwendete Mittel fließen an den DHV zurück.

§ 18 Erweiterter Vorstand

Der Hauptausschuss (erweiterter Vorstand) berät den Vorstand. Er wird von dem Vorstand vor jeder Delegiertenversammlung und zu weiteren Sitzungen einberufen.

§ 19 Geschäftsordnung

Der Vorstand/erweiterter Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die er sich selber geben kann. In dieser Geschäftsordnung kann der Vorstand/erweiterter Vorstand auch Gegenstände benennen, die die Geschäftsführung des Vereins betreffen und die der Beschlussfassung des Vorstandes/erweiterten Vorstandes unterliegen sollen. Die für eine Beschlussfassung notwendigen Mehrheiten können in der Geschäftsordnung selbst geregelt werden.

§ 20 Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung

Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung hat die Delegiertenversammlung zwei Kassenprüferinnen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Delegiertenversammlung ist außerdem berechtigt, eine Prüfung vornehmen zu lassen. Die Kassenprüferinnen haben die Verwaltung der Kasse und des Verbandsvermögens sorgfältig zu überwachen. Sie sind befugt, jeder Zeit Einsicht in die Kassenbücher und Auskunft über die Vermögensverwaltung zu erlangen. Den Bericht haben sie der Delegiertenversammlung vorzulegen.

§ 21 Kreisgruppen

1. In jedem Kreis bilden die Mitglieder des Verbandes eine Gruppe. Bilden diese Mitglieder ein verantwortliches Gremium, besteht dies aus der von der Kreisversammlung gewählten 1. Vorsitzende der Kreisgruppe, einer 2. Vorsitzende der Kreisgruppe, ggf. einer Kassenverwalterin und einer Schriftführerin. Mehrere Ämter können in Personalunion geführt werden.
2. Das Kreisgremium trägt Sorge, dass die Beschlüsse des Verbandes im Kreis bekannt und durchgeführt werden. Er hält den Kontakt zu den Mitgliedern und leitet die Kreisversammlungen.
3. Kreisgruppen sind organisatorische Untergliederungen des Landesverbandes und haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie sind an Weisungen des Landesverbandes gebunden. Für die Kreise gelten die Satzungsbestimmungen des Landesverbandes sinngemäß.

§ 22 Veröffentlichungsorgan

Das Veröffentlichungsorgan des Hebammenverbandes Baden-Württemberg e.V. ist das Hebammenforum – das Magazin des Deutschen Hebammenverbands.

§ 23 Grundsatzbeschlüsse der Bundesdelegiertentagung

Grundsatzbeschlüsse der Bundesdelegiertentagung des Deutschen Hebammenverbandes sind für den Hebammenverband Baden-Württemberg e.V. verbindlich.

§ 24 Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe

Soweit Hebammen Mitglieder im Deutschen Hebammenverband oder seinen Landesverbänden sind, gilt: Der Deutsche Hebammenverband ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die dem Deutschen Hebammenverband angehörenden Hebammen entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Gleiches gilt für Verträge, die der Deutsche Hebammenverband oder seine Landesverbände mit den Krankenkassen über die Vergütung für Selbstzahlerinnen oder für die Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern oder Entbindungsheimen abschließen.

§ 25 Haftungsfreistellung:

Der Hebammenverband Baden-Württemberg e.V. stellt die Vorstandesmitglieder im Innenverhältnis von der Haftung frei, soweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

Satzung zur Abstimmung an der Landesdelegiertentagung am 09. Oktober 2019 in Bad Boll beschlossen